



<b>Beschlussvorlage</b>	
<b>- öffentlich -</b>	
<b>VL-71/2024</b>	
Abteilung	Bau- und Liegenschaftsverwaltung und Umweltschutz
Verfasser	Volker Ullrich
Datum	19.06.2024

**Betreff:**

**PV-Anlage Dünstberg**

- I. Aufstellungsbeschluss zum vorhabensbezogenen Bebauungsplan**
- II. Aufstellungsbeschluss zur Änderung des Flächennutzungsplans**

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Beratungsaktion</b>
Gemeindevertretung der Gemeinde Glauburg	01.07.2024	beschließend

**Sachdarstellung / Erläuterungen:**

I.

Die MMR Projekt GmbH, 63674 Altenstadt, (nachfolgend: Vorhabenträger) hat bei der Gemeinde Glauburg beantragt, ein Verfahren zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gemäß § 12 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) einzuleiten. Bei dem Plangebiet Flur 4, Flurstück 88 handelt es sich um die Fläche der ehemaligen Mülldeponie Dünstberg.

Der Vorhabenträger beabsichtigt, auf dem Plangebiet mit einer Gesamtgröße von ca. 4,72 ha die Errichtung und den Betrieb einer Freiflächenphotovoltaikanlage zur Erzeugung von Solarstrom.

Der Bebauungsplan dient entsprechend den gesetzlichen Anforderungen des allgemeinen Klimaschutzes mit der Schaffung der planungsrechtlichen Grundlagen für die Erzeugung erneuerbarer Energien auch der Reduzierung des CO<sub>2</sub>-Ausstoßes und Trägt so zur Minderung des globalen Klimawandels bei sowie zur Schonung der fossilen und begrenzten Energiequellen.

Die Gemeinde stimmt diesem Antrag des Vorhabenträgers zu. Der Vorhabenträger verpflichtet sich im Rahmen einer Kostenübernahmeerklärung zur Übernahme sämtlicher Planungskosten sowie zur Vorlage und Abstimmung eines Gestattungsvertrages zur Nutzung von Gemeindewegen als Erschließungsstraße. Zugleich wird der Abschluss eines Durchführungsvertrages nach § 12 Abs. 1 BauGB vorbereitet Negative Finanzielle Auswirkung sind für die Gemeinde damit nicht verbunden.

II.

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Glauburg stellt den Geltungsbereich als Fläche für Altablagerungen da. Daher ist im Sinne des gesetzlich geregelten Entwicklungsgebotes gemäß § 8 Abs. 3 BauGB der Flächennutzungsplan parallel zu ändern. Die mit der Planung verbundenen Kosten werden durch den Vorhabenträger getragen. Die Übernahme der Planungs- und sonstigen Kosten für die Flächennutzungsplanänderung ist in einem Durchführungsvertrag nach § 12 BauGB zu regeln.

**Beschlussvorschlag:**

Zu I.

Dem Antrag der MMR Projekt GmbH auf Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens gemäß § 12 Abs. 2 BauGB stimmt die Gemeindevertretung der Gemeinde Glauburg zu und beschließt, für den in Anlage 1 genannten Geltungsbereich die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan PV-Anlage Dünstberg der Gemeinde Glauburg gemäß § 12 Abs. 1 BauGB. Das Plangebiet umfasst die Fläche Flur 4, Flurstück 88.

Ziel des o.g. vorhabenbezogenen B-Plan soll sein, durch Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes gemäß § 11 Abs. 2 Baunutzungsverordnung (BauNVO) die Realisierung und den Betrieb einer Freiflächenphotovoltaikanlage einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen planungsrechtlich zu ermöglichen und die Erzeugung von umweltfreundlichem Solarstrom zu sichern.

Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 BauGB). Das weitere Verfahren ist einzuleiten.

Zu II.

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Glauburg wird folgend geändert:

Die Änderung erfolgt im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB zum vorhabenbezogenen B-Plan „PV-Anlage Dünstberg“. Die bisherige Darstellung soll in sonstiges Sondergebiet (S) mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaik“ geändert werden.

Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 BauGB). Das weitere Verfahren ist einzuleiten



Anlage 1  
Geltungsbereich

### **Haushaltsrechtliche Darstellung:**

./.

DER GEMEINDEVORSTAND  
DER GEMEINDE GLAUBRUG

gez. Henrike Strauch  
Bürgermeisterin